

Gemeinde Steinen

Landkreis Lörrach

- Verlängerung der Veränderungssperre -

im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans

„Alter Siedlungsbereich Weitenau“

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 28.03.2023 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens „Alter Siedlungsbereich Weitenau“ hat der Gemeinderat der Gemeinde Steinen am 25.02.2025 in öffentlicher Sitzung die folgende Verlängerung der am 28.03.2023 für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans als Satzung beschlossenen und am 05.04.2023 in Kraft getretenen Veränderungssperre gefasst:

Satzung

über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet

„Alter Siedlungsbereich Weitenau“

Aufgrund des § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) in Verbindung mit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098), hat der Gemeinderat der Gemeinde Steinen in öffentlicher Sitzung am 25.02.2025 die folgende Verlängerung der am 05.04.2023 in Kraft getretenen Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Alter Siedlungsbereich Weitenau“ als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die Geltungsdauer der am 05.04.2023 in Kraft getretenen Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung für den Geltungsbereich des sich in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Alter Siedlungsbereich Weitenau“ wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 17 Abs. 1 S. 3 i. V. m. §§ 16 Abs. 2 S. 2 und 10 Abs. 3 S. 4 BauGB).

Steinen, den 02.04.2025

Braun
Bürgermeister